

Präambel

Aufgrund
des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 / SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,
der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung,
in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung,
des § 89 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW, S. 1086),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung,
hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am diese 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wüste" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GI1-3** Industriegebiete (gem. § 9 BauNVO)
- 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) (gem. § 16 BauNVO)
- 10,0 Baumassenzahl (BMZ) (gem. § 16 BauNVO)
- OK max. 470,0 m über NN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NN) (gem. § 16 (2) und 18 (1) BauNVO)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze (gem. § 23 (3) BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Verkehrs-Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für die Abwasserbeseitigung

- Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser-Regenrückhaltebecken (RRB)-der Industriegebietsflächen GI1 bis GI3 (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Flächen für Wald

- Fläche für Wald (gem. § 9 (1) Nr. 19 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen, Pflanzbindungen und Erhaltung von Bepflanzungen

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)
- Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a) und BauGB)
- Zu erhaltender Baum

Sonstige Festsetzungen

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Unterirdische Leitungen (Art der Leitung siehe Einschrieb)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Textliche Festsetzungen:

- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO**
 - 1.1 Industriegebiete gem. § 9 BauNVO
 - 1.1.1 Unzulässigkeit von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
 - Gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Industriegebieten GI1 bis GI3 Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind.
 - Im Industriegebiet GI 1 sind auf Grundlage der Abstandsliste zum Bundesrat d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804/251 vom 06.06.2007 des Landes NRW Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Bj. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.
 - Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können im Industriegebiet GI 1 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Bj. Nr. 81 - 160) der Abstandsliste zum Bundesrat des Landes NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten - z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
 - Im Industriegebiet GI 2 sind auf Grundlage der Abstandsliste zum Bundesrat d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804/251 vom 06.06.2007 des Landes NRW Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Bj. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.
 - Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können im Industriegebiet GI 2 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV (Bj. Nr. 37 - 80) der Abstandsliste zum Bundesrat des Landes NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten - z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
 - Im Industriegebiet GI 3 sind auf Grundlage der Abstandsliste zum Bundesrat d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804/251 vom 06.06.2007 des Landes NRW Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Bj. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.
 - Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können im Industriegebiet GI 3 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Bj. Nr. 81 - 160) der Abstandsliste zum Bundesrat des Landes NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten - z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
- 1.2 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
- Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Industriegebieten GI1 bis GI3 die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonnel sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gebietsbetriebe zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - nicht Bestandteil des Baugebietes sind.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 BauNVO
Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe einer baulichen Anlage im Plangebiet erfolgt als Definition der Oberkante der baulichen Anlage (OK max.).
Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt die Attikahöhe des jeweils obersten Geschosses (Voll- oder Nichtvollgeschoss) als Oberkante einer baulichen Anlage (OK max.).
Die Höhen werden als Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull (im Plan m o. NNH) angegeben.

3. Grundrümliche Festsetzungen

- 3.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB**
Bäume im öffentlichen Straßenraum
Die mit Δ gekennzeichneten Bäume im öffentlichen Straßenraum sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.
Gebietsspezifische Bereiche auf der südöstlichen Hangflanke
Im Hangbereich am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches ist auf der mit Δ gekennzeichneten GI-Fläche der vorhandene Bewuchs aus Bäumen und Gehölzbeständen zu erhalten und durch Zufälligkeit geeigneter Gehölze aus der nachstehenden Pflanzenliste so anzureichern, dass ein flächendeckender waldartiger Gehölzreichtum entsteht.
3.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
Bepflanzung auf Aufschüttungsgeböschungen:
Auf den mit Δ gekennzeichneten Flächen sind geeignete, heimische Gehölze aus der nachstehenden Pflanzenliste anzupflanzen.
Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.
Grünstreifen/Gehölzplantagen:
Auf den mit Δ gekennzeichneten Flächen ist ein durchgängiger Gehölzstreifen in einer Mindestbreite von 5,0 m anzupflanzen.
Es sind Gehölze aus der nachstehenden Pflanzenliste zu verwenden.
Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.
Innerhalb des mit Δ gekennzeichneten Leitungsrechts sind ausschließlich Sträucher aus der Pflanzenliste zu verwenden.

Bepflanzungen von Abgrabungsgeböschungen

Auf den mit Δ gekennzeichneten Flächen ist eine Begrünung durch Nasssaat mit einer geeigneten Saatmischung vorzunehmen und eine anschließende natürliche Sukzession mit dem Ziel einer Gehölzentwicklung zu zulassen.
Pflanzenliste geeigneter, heimischer Gehölze

Baum/Strauch	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
B	Carpinus betulus	Hainbuche
B	Quercus robur	Stiel-Eiche
B	Quercus petraea	Trauben-Eiche
B	Sorbus aucuparia	Eberesche
S	Cornus sanguinea	Blutdorn Hartriegel
S	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
S	Euonymus europaeus	Pflaumerleiche
S	Prunus spinosa agg.	Schlehe Sa.
S	Rosa canina	Hundsrose
S	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

-Pflanzqualität Bäume (B): Sollst. 3 x v mB, 300-350 cm
-Pflanzqualität Sträucher (S): 2 x v, 80-100-150 cm

3.3 Dachbegrenzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Gebäude i.S. des § 2 Abs. 2 BauO NRW mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im Planungsbereich.
Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad sind zu mindestens 70 % extensiv nach dem anerkannten Stand der Technik zu begrünen. Die Dachbegrenzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magerstufsubstratlage vorzusehen, die dem Abflussbelast C von 0,5 erzielt.
Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.
Ausnahmen von der in der vorgenannten Größenordnung bestehenden Dachbegrenzungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Einrichtungen/Einbauten für Bestäubungszwecke oder für technisch notwendige Anlagen oder Aufbauten).

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Gehölz- und Baumbestand am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches:
Der am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches mit Δ gekennzeichnete vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind durch Zufälligkeit geeigneter, heimischer Gehölze und Bäume aus der vorhandenen Pflanzenliste (s. Pfl. 3) zu ersetzen.
Rückschutz am südlichen Rand des Geltungsbereiches:
Die am südlichen Rand des Geltungsbereiches mit Δ gekennzeichnete Böschung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen mit dem Ziel einer Gehölzentwicklung auf dieser Fläche.

5. Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Das mit Δ gekennzeichnete Leitungsrecht besteht zugunsten des Leitungsträgers der Erdgashochdruckleitung (Westnetz GmbH). Der Schutzstreifen ist von Bepflanzung und Überschilderung freizuhalten.
Das mit Δ gekennzeichnete Leitungsrecht besteht zugunsten des Leitungsträgers der 10-kV-Leitung (Energie versetz). Der Schutzstreifen ist von Bepflanzung und Überschilderung freizuhalten.

6. Solarenergienutzung auf Dachflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB

Für Gebäude die in den festgesetzten GI-Gebieten errichtet werden, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB festgesetzt, dass auf 70 % der neu errichtenden Dachflächen Photovoltaik-Anlagen zu installieren sind. Davon ausgenommen sind für Betrieb und Wartung der Photovoltaik-Anlagen erforderliche Sicherheits- und Funktionsflächen sowie von anderen notwendigen gebäudetechnischen Anlagen in Anspruch genommene Teile der Dachflächen (z.B. für Bestäubungszwecke oder für technisch notwendige Anlagen oder Aufbauten).

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB (Gestalterische Festsetzungen)

7. Dachformen

In den festgesetzten GI-Gebieten sind ausschließlich Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad zulässig.

8. Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung dürfen nicht oberhalb der Traufhöhe von Gebäuden angebracht werden und eine Gesamtgröße von 5 Prozent der Fassadenfläche nicht überschreiten.
Werbeplakate sind unzulässig. Freistehende Werbeanlagen sind maximal in der Höhe von 6,0 m zulässig.
Werbeanlagen mit wechselnden oder beweglichen Bildern sowie wechselndem oder laufendem Licht (blendende, blinkende oder sich bewegende Werbeanlagen) und Laserwerbung sind unzulässig.

C. Sonstige Darstellungen ohne Rechtscharakter:

- (450,0 m) geplante Geländehöhe der Aufschüttung für das Hallenplateau (gemäß Erschließungsplanung)
- Höhenlinien mit Höhenangaben
- 548 Flurstücksgrenzen und -nummern
- Vorhandene Bebauung
- 59,3 Geländehöhen
- Bestehende Böschungen
- Geplante innere Erschließung
- Geplante Böschungen
- 10,0 Bemessung von Abständen

D. Hinweise:

Immissionsschutz
Der Immissionsschutz wird durch Anwendung der Abstandsliste auf Grundlage des Abstandsmaßstabes des Landes NRW (REfE, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804/25.1 v. 6.6.2007 - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandslisten)) gewährleistet.
Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für gewerbliche Anlagenanlagen ist zudem im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass durch die zu genehmigenden Anlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionswerte der TA-Lärm unterschritten werden.

Störfallrecht

Die Auslegung von Anlagen oder Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, ist der jeweils angemessenen Sicherheitsabstand auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitanlagen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.

Artenschutz

- Maßnahmen zum Schutz von Haselnästen:
Zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen der Haselnäster nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen Gehölzgruppen auf mit Wald bestehenden Flächen im nördlichen Hangbereich nicht während der Aufzuchtzeit der Jungen im Sommer (Mai bis September) oder während des Winterfluges (November bis Anfang April) stattfinden.

- Maßnahmen für Fledermäuse:
In Bezug auf Fledermäuse sind Rodungsarbeiten nach Möglichkeit im Herbst (Oktober bis November) durchzuführen, außerhalb der Wochenstanzzeit und Überwinterungsphasen der Tiere. Umsetzbar vor den Rodungsarbeiten ist durch Kontrollen sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in potenziellen Quartierstandorten befinden. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere in Baumhöhlen festgestellt werden, so ist abzuwarten, bis sich diese von selbst entfernen.
Zur Minimierung von Störungen durch Licht sind die Gehölzstreifen und die direkte Umgebung gegenüber dem Eingriffsbereich durch Gehölze bzw. lichtundurchlässigen Zäune abzusichern. Um die Störung von Fledermausindividuen relevanten Situationen zu vermeiden, sollte im Rahmen der Baumneuhung ein fledermausorientiertes Beleuchtungskonzept umgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise der Einsatz von LED-Leuchten mit Lichtfarben unter 3.000 Kelvin, die Vermeidung von Streulicht durch eine auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtete Beleuchtung, kein Anstrahlen von Gehölzen.

- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit
Um eine bewährte Zerstörung von besetzten Nestern (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und in diesem Zusammenhang auch eine Tötung von Individuen ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist es erforderlich, die Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen im Bereich der Erdgasleitung während der Brutzeit, die sich von Anfang März bis Ende September erstreckt, durchzuführen. Ist die Einhaltung der Frist nicht möglich, muss eine Ökologische Baubegleitung garantieren, dass keine Nester oder Horste zerstört werden bzw. keine Individuen zu Schaden kommen.

Ferngasleitung (Erdgashochdruckleitung der Westnetz GmbH)
Der Schutzstreifen (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) ist von jeglicher Bepflanzung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenerfestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenmaß- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Abstreichung nicht zulässig. Ausfaltungen im Bereich der Erdgasleitungen müssen so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung der Erdgasleitung ausgeschlossen ist.
Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.
In einem Abstand von 2,50 m beidseits der Erdgashochdruckleitung dürfen zum Schutz der Leitung keine betriebsfremden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Maßnahmen in dem durch Leitungsrecht gesicherten Schutzstreifen der Ferngasleitung sind dem Leitungsstreifen freiwillig unter Vorlage von Detailplanungen anzuzulassen und mit ihm abzustimmen.
Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbesetzten Oberflächen ohne Zustimmung des Leitungsträgers nicht erlaubt.
Zueingänge und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (§ 12.1. Achlast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatrizen, bewehrte Betonplatten o. a.) zu sichern.

Bodendenkmäler
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Verankerungen und Verankerungen in der natürlichen Bodenschichtenfläche, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse irdischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalsbehörde und/oder der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungssituation sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverzüglich zu besetzen, wenn nicht die Obere Denkmalsbehörde die Entdeckungssituation vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalsbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sind von sonstigen Nutzungsberechtigungen eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmal entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

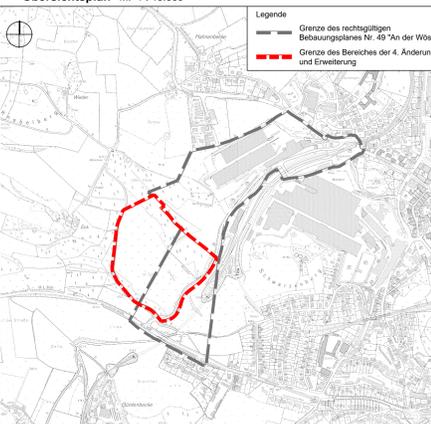
Kampfmittel
Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Endausbau außergewöhnlich verzögert oder werden verdrängte Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg durch die Ordnungsbehörde der Stadt Meinerzhagen zu verständigen.

Einschleppbarkeit von DIN-Vorschriften
Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen ist, können diese bei Bedarf beim Fachdienst 3/61, Stadtplanung der Stadt Meinerzhagen eingesehen werden.

E. Inkrafttreten:

Diese 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wüste" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Damit werden innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes alle bisherigen ortsüblichen Festsetzungen ersetzt.

Übersichtsplan M. 1 : 10.000



Bebauungsplan Nr. 49 "An der Wüste", 4. Änderung und Erweiterung - Entwurf -

Planung Für die Erarbeitung des Planentwurfes Dortmund, den	1. Bescheinigung Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem amtlichen Katasterschweiss (Stand:) übereinstimmt und die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18. Dezember 1990 entspricht. Meinerzhagen, den	3. Frühzeitige Beteiligung Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wüste" mit zugehöriger Entwürfsbegründung vom in der Zeit vom bis	5. Satzungsbeschluss Diese 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wüste" ist vom Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden. Diesem Beschluss lag die vorliegende Ausfertigung dieser Bebauungsplanänderungs-erweiterung zu Grunde. Sie entspricht diesem Beschluss. Meinerzhagen, den
Dortmund, den	Meinerzhagen, den	Meinerzhagen, den	Meinerzhagen, den
Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Güterbergstraße 34-44/139 Dortmund-Tel. 0231557114-0	gez.: Arnold offentl. best. Ver.-ing. L.S.	L.S.	Der Bürgermeister
2. Aufstellung Diese 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wüste" ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2020 aufgestellt worden. Meinerzhagen, den	4. Veröffentlichung im Internet / Offenlegung Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am beschlossen, den ihm vorgelegten Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wüste" mit Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen und diese Planunterlagen zeitgleich öffentlich auslegen. Dieser Entwurf mit Begründung sowie bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen im dortigen Stadtplanungsportal veröffentlicht worden und hat zeitgleich öffentlich ausliegen. Die Veröffentlichungsfrist und die Fundstelle im Internet sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hierüber informiert und um Stellungnahme zur Änderung innerhalb der Veröffentlichungs-/Offenlegungsfrist gebeten. Meinerzhagen, den	6. Inkrafttreten Mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ist diese 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 "An der Wüste" der Stadt Meinerzhagen in Kraft getreten. Meinerzhagen, den	Der Bürgermeister
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
..... (Nessele/rath)	L.S.	L.S.	L.S.